

By PwC Deutschland | 19. Dezember 2023

Update: Rat der EU: Antigua und Barbuda, Belize und Seychellen in die EU-Blacklist aufgenommen

Der Rat hat am 17. Oktober 2023 beschlossen, Antigua und Barbuda, Belize und die Seychellen in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufzunehmen. Zugleich wurden drei Länder und Gebiete von der Liste gestrichen: die Britischen Jungferninseln, Costa Rica und die Marshallinseln.

Content

Änderungen an der Liste 3

Nach diesen Aktualisierungen umfasst die EU-Liste die folgenden 16 Länder und Gebiete:

- Amerikanisch-Samoa
- Antigua und Barbuda
- Anguilla
- Bahamas
- Belize
- Fidschi
- Guam
- Palau
- Panama
- Russland
- Samoa
- Seychellen
- Trinidad und Tobago
- Turks- und Caicosinseln
- Amerikanische Jungferninseln
- Vanuatu

Änderungen an der Liste

Im Rahmen der jüngsten Aktualisierung der EU-Liste hat der Rat drei Länder in die Liste aufgenommen: **Antigua und Barbuda**, **Belize** und die **Seychellen**. Bei allen drei Ländern wurde festgestellt, dass der Austausch von Steuerinformationen auf Ersuchen (Kriterium 1.2) unzureichend ist.

Die **Britischen Jungferninseln** wurden von der Liste gestrichen, da sie ihren Rahmen für den Informationsaustausch auf Ersuchen (Kriterium 1.2) geändert haben und gemäß dem OECD-Standard neu bewertet werden sollen. Bis zu dieser Neubewertung wird das Land in Anhang II geführt. **Costa Rica** wurde von der Liste gestrichen, weil es die schädlichen Aspekte seiner Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte (Kriterium 2.1) geändert hat. Die **Marshallinseln** wurden von der Liste gestrichen, da sie erhebliche Fortschritte bei der Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz (Kriterium 2.2) gemacht haben.

Russland befindet sich, wie im Februar (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), auf der Liste.

Am 10. Oktober 2023 hat das BMF den **Referentenentwurf für die Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung** veröffentlicht. Mit dem Steueroasen-Abwegesetz (StAbwG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis

zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten (§ 2 Abs. 1 StAbwG) Anwendung finden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StAbwG werden das BMF und das BMWK ermächtigt, eine Rechtsverordnung (RVO) mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der die Steuerhoheitsgebiete genannt sind, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (EU-Liste) in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAbwG). In die aktualisierte EU-Liste wurden Antigua und Barbuda, Belize, die Russische Föderation und die Seychellen neu aufgenommen. Damit befinden sich auf der EU-Liste nun 16 Staaten bzw. Steuerhoheitsgebiete. Die Änderungsverordnung setzt diese voraussichtliche Erweiterung gemäß § 3 Abs. 1 StAbwG in das deutsche Recht um.

Update (19. Dezember 2023)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, der Verordnung zuzustimmen (**BR-Drs. 559/23 (B)**).

Update (6. November 2023)

Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung des BMF und des BMWK, **BR-Drs. 559/23**.

Fundstelle

Rat der EU, Pressemitteilung vom 17. Oktober 2023.

Schlagwörter

EU black list, EU-Recht